

6.6 | VERORDNUNG ÜBER DIE BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN

VERORDNUNG ÜBER DIE BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN AUSSERHALB VON ABFALLBESEITIGUNGSANLAGEN

VOM 15. OKTOBER 1974. FUNDSTELLE: HmbGVBl. 1974, S. 311

Auf Grund des § 4 Absatz 4 des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 7. Juni 1972 (Bundesgesetzblatt I Seite 873) wird verordnet:

§ 1

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken anfallen, sowie Erdaushub dürfen, soweit sie keine schädlichen Beimengungen enthalten, auf dem Grundstück beseitigt werden, auf dem sie angefallen sind.

§ 2

Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg, kirchliche Friedhöfe, Betriebe des Garten- und Landschaftsbaues sowie Kleingartenvereine dürfen ihre pflanzlichen Forst- und Gartenabfälle innerhalb ihrer Freiflächen beseitigen. Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 15. Oktober 1974.